

Eisenbahner Sportverein
Blau-Gold Bischofsheim e.V.

Gemeinnützig anerkannt



**BEITRAGSORDNUNG
DES
EISENBAHNER-SPORTVEREINS
BLAU-GOLD BISCHOFSCHEIM E.V.**

§ 1 BEITRAGSVERPFLICHTUNG

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der monatliche Beitrag beträgt:
- a) für ordentliche volljährige Einzelmitglieder 8,00 €,
 - b) für jugendliche Einzelmitglieder 6,00 €,
 - c) für eine Mitgliedergruppe, wobei eine solche Gruppe maximal zwei volljährige Mitglieder haben kann und mindestens ein jugendliches Mitglied haben muss
 - für das erste volljährige Mitglied der Gruppe 7,00 €,
 - für das zweite volljährige Mitglied der Gruppe 6,00 €,
 - für das erste jugendliche Mitglied der Gruppe 5,00 €,
 - für das zweite jugendliche Mitglied der Gruppe 4,00 €,
 - für das dritte jugendliche Mitglied der Gruppe 3,00 €.Alle weiteren jugendlichen Mitglieder der Gruppe sind beitragsfrei. Ein jugendliches Mitglied kann nur dann einer solchen Gruppe angehören, wenn mindestens eines der volljährigen Mitglieder dieser Gruppe diesem jugendlichen Mitglied gegenüber unterhaltspflichtig ist.
 - d) für Fördermitglieder 8,00 €,
 - e) für volljährige Probemitglieder 8,00 €,
 - f) für jugendliche Probemitglieder 6,00 €.
 - g) Ehrenmitglieder sind gemäß § 5 Abs. (2) der Satzung von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Auf Antrag gewährt der geschäftsführende Vorstand einen ermäßigten Beitrag für Auszubildende und Studierende höchstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie für Empfänger von Leistungen gemäß Hartz IV bzw. Arbeitslosengeld II. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist jährlich mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der ermäßigte monatliche Beitrag beträgt 5,00 €. Eine rückwirkende Gewährung des ermäßigten Beitrags ist ausgeschlossen.
- (3) Gemäß § 5 Abs. (7) der Satzung ist der Jahresbeitrag zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig, es sei denn, dass eine andere Zahlungsmodalität im Aufnahmeantrag gewählt oder durch Antrag beim geschäftsführenden Vorstand vereinbart worden ist. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Für Probemitglieder ist der Beitrag für die gesamte Dauer der Probemitgliedschaft am 1. des Monats, der dem Beginn der Probemitgliedschaft folgt, fällig.

- (4) Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten in Höhe von 5,00 € verbunden. Zusätzlich gehen gemäß Abs. (8) etwaige Bankgebühren für Rücklastschriften zu Lasten des Mitglieds. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung und befindet sich das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwei Monate in Verzug, kann es gemäß § 7 Abs. (5) a) der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Begleichung ausstehender Zahlungen an den Verein bleibt davon unberührt.
- (5) Erfolgt die Aufnahme des ordentlichen oder Fördermitglieds vor dem 30.06. des Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten.
- (6) Wird die Mitgliedschaft gemäß § 7 Abs. (2) oder (3) der Satzung unterjährig bis zum 30.06. eines Jahres beendet, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu leisten; ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA Lastschriftmandat. Die Mitgliedsbeiträge werden Anfang Januar eingezogen, bei neuen Mitgliedern zum 1. des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Eventuell entstehende Rücklastschriftgebühren gehen zu seinen Lasten.

§ 2 SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN

- (1) Von jedem neuen ordentlichen oder Fördermitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 3,50 € an den Hauptverein zu zahlen. Probemitglieder sind von der Zahlung dieser Aufnahmegebühr befreit.

Abteilungen können zusätzliche Aufnahmegebühren, die von neuen Abteilungsmitgliedern zu entrichten sind, in der jeweiligen Abteilungsordnung festlegen. Förder- und Probemitglieder sowie jugendliche Mitglieder sind von solchen Aufnahmegebühren zu befreien. Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

Aufnahmegebühren werden zusammen mit der ersten Beitragszahlung im Rahmen des SEPA-Verfahrens eingezogen.

- (2) Gemäß § 5 Abs. (7) der Satzung kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die maximal den zweifachen Jahresbeitrag betragen darf. Die Umlage wird innerhalb eines Monats nach Beschluss der Delegiertenversammlung, eine solche Umlage zu erheben, durch Mitteilung des Vereins fällig. Jugendliche und Probemitglieder sind von der Erhebung einer solchen Umlage ausgeschlossen.
- (3) Derzeit brauchen Mitglieder keine Pflichtarbeitsstunden für den Hauptverein zu leisten und folglich fallen auch keine Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden an. Sollten solche Arbeitsstunden in Zukunft eingeführt werden, sind Ehren- und Fördermitglieder sowie jugendliche Mitglieder von deren Ableistung befreit. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen von gesundheitlichen Problemen von Mitgliedern die Zahl der Stunden ermäßigen oder vollständig erlassen.
- Abteilungen können in ihrer Abteilungsordnung festlegen, wie viele Pflichtarbeitsstunden Abteilungsmitglieder zu leisten haben und welcher Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlen ist. Ehren- und Fördermitglieder sowie jugendliche Mitglieder sind von deren Ableistung zu befreien. Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
- (4) Änderungen der persönlichen Daten (Anschrift, E-Mail Adresse, Bankverbindung) sind gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung dem geschäftsführenden Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 3 ÄNDERUNGEN DER BEITRAGSORDNUNG

Die Beitragsordnung kann ausschließlich durch die Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung wurde auf der Delegiertenversammlung am 17.03.2017 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft. Alle früheren Fassungen der Beitragsordnung verlieren damit ihre Gültigkeit.